

Beschluss über den Schutz der Torfstichseen und ihrer Umgebung

Vom 25. April 1978 (Stand 7. Mai 2006)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Mai 1971 über den Natur- und Heimatschutz¹⁾, *

beschliesst:

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Die Torfstichseen und ihre Umgebung, Gemeinde Biltlen, werden als geschütztes Gebiet erklärt. Dieses wird in zwei Zonen eingeteilt, nämlich:

- a. I. Zone: See- und Ufergebiet;
- b. II. Zone: Natur- und Landschaftsschutzgebiet mit den drei Seen.

² Die Grenzen des Schutzbereiches sind im Gelände mit entsprechenden Tafeln markiert und auf einem zu diesen Bestimmungen gehörenden Zonenplan dargestellt.

Art. 2 *Allgemeine Vorschriften für beide Zonen*

¹ Im ganzen Gebiet sind alle Vorkehrungen und Einrichtungen, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten, Pflanzen oder Tiere schädigen, gefährden oder stören, verboten.

² Insbesondere sind verboten:

- a. das Errichten von Bauten aller Art, ausgenommen landwirtschaftliche Ökonomiegebäude, von Mauern, Einfriedungen (ausser Weidhagen), Reklamevorrichtungen, Antennen, Freileitungen u. dgl.;
- b. das Zelten und Campieren sowie das Überlassen von Standplätzen zum Aufstellen von Wohnwagen, Zelten u. dgl.;
- c. Abgrabungen und Ablagerungen aller Art;
- d. das Pflücken und Ausgraben von Pflanzen.

³ Die Ausübung der Jagd ist untersagt.

Art. 3 *Besondere Vorschriften für die I. Zone*

¹ Die I. Zone umfasst das See- und Ufergebiet der drei Torfstichseen.

² Das Betreten der Ufer des grossen Sees ist nur an den hierfür bezeichneten Stellen gestattet.

³ Alle Vorkehrungen, durch welche das Ufergelände oder der Pflanzenbestand beschädigt werden können, sind verboten, insbesondere:

- a. das Befahren der Gewässer mit Booten aller Art;
- b. das Betreten oder Beschädigen der Ufervegetation;

¹⁾ GS IV G/1/1

IV G/5/1

c. das Anfachen von Feuer;

d. das Baden in den Seen.

⁴ Das Fischen ist jeweils vom 1. April bis 30. September und nur von den schilffreien Stellen der folgenden Ufer aus gestattet:

a. innerhalb der Markierungen des West- und Nordufers des grossen Sees;

b. aller Ufer der beiden kleinen Seen.

Art. 4 *Besondere Vorschriften für die II. Zone*

¹ Die II. Zone umfasst die nähere Umgebung der drei Torfstichseen.

² Das Entfernen, Versetzen und Neuanpflanzen von Bäumen und Sträuchern bedarf einer Bewilligung der Abteilung Umweltschutz und Energie (Abteilung). *

³ Alle Vorkehrungen und Einrichtungen, die die Beschaffenheit des Bodens verändern können, sind verboten, insbesondere die Vornahme von Entwässerungen und die Düngung der Riedflächen.

⁴ Die landwirtschaftliche Nutzung, wie sie bisher ausgeübt wurde, ist ausserhalb der dem Kanton gehörenden Parzelle Nr. 149 unter Vorbehalt von Absatz 3 hiervor gestattet.

⁵ Die bestehenden landwirtschaftlichen Ökonomiegebäude dürfen als solche ersetzt oder ausgebaut werden, wobei auf gute Einfügung in das Landschaftsbild zu achten ist.

Art. 5 * *Ausnahmen*

¹ Die Abteilung kann Ausnahmen von diesen Bestimmungen bewilligen, wenn besondere Verhältnisse, insbesondere öffentliche Interessen, dies rechtfertigen.

Art. 6 *Wiederherstellung, Strafbestimmung **

¹ Bei Übertretungen dieser Bestimmungen kann die Abteilung die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die Abteilung berechtigt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Fehlbaren durchführen zu lassen. *

² Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäss Artikel 16 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft; vorbehalten bleiben weitergehende Strafbestimmungen des eidgenössischen oder kantonalen Rechtes.

Art. 7 * *Rechtsschutz*

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz²⁾.

²⁾ GS III G/1

Art. 8 * *Vollzug*

¹ Die Abteilung wird mit dem Vollzug beauftragt.

Art. 9 *Inkrafttreten*

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Mai 1978 in Kraft.

IV 6/5/1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
28.03.1989	28.03.1989	Art. 7	totalrevidiert	SBE IV/1 15
21.03.2006	07.05.2006	Ingress	geändert	SBE IX/7 357
21.03.2006	07.05.2006	Art. 4 Abs. 2	geändert	SBE IX/7 357
21.03.2006	07.05.2006	Art. 5	totalrevidiert	SBE IX/7 357
21.03.2006	07.05.2006	Art. 6	Sachüberschrift geänd.	SBE IX/7 357
21.03.2006	07.05.2006	Art. 6 Abs. 1	geändert	SBE IX/7 357
21.03.2006	07.05.2006	Art. 8	totalrevidiert	SBE IX/7 357

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Ingress	21.03.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/7 357
Art. 4 Abs. 2	21.03.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/7 357
Art. 5	21.03.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/7 357
Art. 6	21.03.2006	07.05.2006	Sachüberschrift geänd.	SBE IX/7 357
Art. 6 Abs. 1	21.03.2006	07.05.2006	geändert	SBE IX/7 357
Art. 7	28.03.1989	28.03.1989	totalrevidiert	SBE IV/1 15
Art. 8	21.03.2006	07.05.2006	totalrevidiert	SBE IX/7 357

